



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

Sitzung Nr. 153

vom 7.3.2017

**Antwort von Landesrätin Stocker auf die
Anfrage Nr. 5/03/17, eingebracht von den
Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und
Heiss**

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

seduta n. 153

del 7/3/2017

**Risposta dell'assessora Stocker
all'interrogazione n. 5/03/17, presentata
dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e
Heiss**

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Danke, Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zur Fragestellung, die die Befunde in der Muttersprache betrifft, kurz Folgendes.

Zu Frage Nr. 1. Es ist selbstverständlich so, dass jeder das Recht hat, die Befunde bzw. andere Dokumente des Sanitätsbetriebes in der eigenen Muttersprache zu bekommen. Es ist auch ein Tatbestand, den Sie auch kennen, dass wir einige Ärztinnen und Ärzte haben, die nicht jeweils die Muttersprache des betreffenden Kunden des Sanitätsbetriebes beherrschen. Wenn das so ist, dann wird der Befund unmittelbar in der Sprache des diensthabenden Arztes ausgestellt, aber es ist selbstverständlich so, dass jeder das Recht hat, das auch in der Muttersprache ausgehändigt zu bekommen. Es ist einfach oft so, dass teilweise auch die Dienste in Anspruch genommen werden. Inzwischen habe ich auch eine entsprechende Anfrage dazu, dass die Übersetzungstätigkeit bzw. die Verständigungstätigkeit über die diensthabenden Pfleger und Pflegerinnen vorgenommen wird und insofern das zumindest mündlich in der Muttersprache unmittelbar erfolgt. Wichtig ist, dass das Grundprinzip des Rechtes auf Befunde und auf jedes andere Dokument ganz klar noch einmal unterstrichen wird. Wir legen hier größten Wert darauf. Wir haben, denke ich, den meisten Schriftverkehr, den wir mit dem Sanitätsbetrieb haben, immer wieder mit Beschwerden diesbezüglich. Sie können sicher sein, dass ich wie ein "Haftlbeißer" dahinter bin. Aus diesen Gründen war es mir auch wichtig, dass wir zum ersten Mal gesetzlich verankern, dass alle, die im Sanitätsbetrieb und die auch mit Werkverträgen oder mit sonstigen unterschiedlichen Verträgen tätig sind, auch die Verantwortung haben, die jeweils zweite Sprache zu erlernen. Das wird jetzt unmittelbar umgesetzt.

Zu Frage Nr. 2. Laut gesetzlichen Bestimmungen müssen die Befunde in jener Sprache verfasst werden, die der Patient/die Patientin angegeben hat. Es kann durchaus auch etwas anderes sein als die jeweilige Muttersprache. Sollte es jedoch trotzdem passieren, insbesondere aus den oben genannten Gründen, dass der Befund nicht in der angegebenen Sprache verfasst wurde, so kann der Patient/die Patientin an jenen Dienst sich melden, welcher den Befund ausgestellt hat und dann die entsprechende Ausfolgung in der jeweiligen Muttersprache beantragen. Ich weiß, dass das mühselig ist und ich weiß, dass wir hier einiges zu verbessern haben. Ich weiß, dass es notwendig ist, dass die Kenntnisse der Sprache verbessert werden. Es ist auch so, auch das sei zugegeben, dass nicht immer diejenigen, die die



Sprachenkenntnisse haben, dann auch imstande sind, das einigermaßen korrekt zu verfassen. Hier ist durchaus noch Luft nach oben in den Fähigkeiten, in den Kenntnissen, die entwickelt werden können, festzustellen.

Zu Frage Nr. 3. Ich denke, das ergibt sich durch die Beantwortung der vorhin gestellten Fragen. Es ist nicht vorgesehen, dass es einen Dolmetscher- bzw. Übersetzerdienst gibt, sondern die Vorstellung war und ist nach wie vor jene, dass jeder in seiner Muttersprache bedient wird und dass diejenigen, die die Dienstleistung erbringen, auch dieser Sprache mächtig sind, und von dem dürfen wir nicht abgehen, dass wir hier Übersetzer/Übersetzerinnen vorsehen. Das würde, meines Erachtens, diesem Prinzip widersprechen.